

Vorblatt

Ziel(e)

- Armutsminderung

Laut AKP EU Partnerschaftsabkommen 2000 - 2020 (Cotonou Abkommen) ist die Armutsminderung das Oberziel dieser Partnerschaft zwischen der EU und den AKP (Afrika, Karibik, Pazifik) - Staaten. Die AKP Gruppe umfasst 79 Staaten in Afrika, in der Karibik und im pazifischen Raum. Mit Ausnahme von Kuba haben alle AKP Staaten das Cotonou Abkommen unterzeichnet und somit prinzipiell Zugang zu Finanzierungen aus dem EEF (Europäischer Entwicklungsfonds).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Landes- und Regionalprogramme für Maßnahmen der EU Entwicklungszusammenarbeit (EZA) mit den AKP Staaten

In diesem Abkommen geht es zunächst nur um die Finanzierung des 11. EEF durch die EU Mitgliedstaaten, darauf aufbauend werden die Implementierungsverordnung und die Finanzregelungen erstellt werden. Auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen werden dann für die Partnerländer und -regionen Landesstrategien und Indikativprogramme sowie jährliche Aktionspläne erstellt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann es daher keine seriösen Detailangaben zu Maßnahmen oder Indikatoren geben.

Wesentliche Auswirkungen

Armutsminderung bei den Zielgruppen in den AKP Partnerländern.

Sowohl auf Programm- als auch auf Projektebene werden gemeinsam mit den Partnern Ziele, Maßnahmen, erwartete Resultate und Indikatoren vereinbart (Methode: logischer Rahmen).

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der 11. EEF hat ebenso wie der neue Mehrjährige EU Finanzrahmen 2014 - 2020 eine Laufzeit von 7 Jahren. Der Gesambeitrag Österreichs zum 11. EEF beträgt EUR 731.402.704, - und entspricht einem Anteil von 2,398%. Die angegebenen Jahresplanbeiträge sind Schätzungen und entsprechen den jährlichen Durchschnittswerten des 11. EEF, wobei sich die abgerufenen EEF Beiträge pro Jahr aus dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf ergeben. Zusätzlich werden aus dem gleichen Detailbudget die Restzahlungen, die sich aus früheren EEF ergeben, finanziert.

Die jährlichen EEF Beiträge werden direkt vom BMF an die EU Kommission und die EIB (Europäische Investitionsbank) überweisen. Die inhaltliche Zuständigkeit für die Beiträge an die EU Kommission liegt beim BMiA (z. B. Landesprogrammbeschlüsse im Rahmen des Komitologieverfahrens) und für die geringeren Beiträge an die EIB (Investitionsfazilität) beim BMF .

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2043 um 0,23 % des BIP bzw. 1.261 Mio. € (zu Preisen von 2014).

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen		104.486	104.486	104.486	104.486	104.486

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vorlage von nur zwei von insgesamt 22 authentischen Sprachfassungen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP EU Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierter Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet

Einbringende Stelle: BMiA

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014

Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Der 11. EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) ist ein EU Außeninstrument, das allerdings außerhalb des Mehrjährigen EU - Finanzrahmens (MFR) 2014 - 2020 auf Basis des vorliegenden Internen Abkommens finanziert wird. Es handelt sich daher um einen außerbudgetären Fonds, der von allen EU Mitgliedstaaten auf Basis eines zwischenstaatlichen Abkommens (= Internes Abkommen) finanziert wird.

Der EEF ist das wichtigste Instrument der EU Entwicklungszusammenarbeit, der insgesamt 79 Entwicklungsländern (48 davon in Subsahara - Afrika, 16 in der Karibikregion und 15 in der Pazifikregion) offensteht, sofern sie das AKP EU Partnerschaftsabkommen unterzeichnet haben. Bei den AKP Staaten handelt es sich großteils um ehemalige Kolonien Frankreichs und Großbritanniens, der überwiegende Teil dieser Länder zählt zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt (Least Developed Countries - LDC) mit einem durchschnittlichen Pro Kopf Einkommen von weniger als USD 1.005,- pro Jahr und mit den niedrigsten Werten beim Human Development Index.

Laut Vertrag von Lissabon, der rechtlichen Grundlage für die EU EZA (Entwicklungszusammenarbeit), ist Armutsreduktion als Oberziel aller EU EZA Maßnahmen verankert. Gemeinsame Ziele, Werte und Prinzipien für die EU Entwicklungszusammenarbeit wurden erstmals im europäischen Konsensus über Entwicklung aus dem Jahr 2005 verankert, die entwicklungspolitische Strategie der EU für den Zeitraum 2014 - 2020 ist in der „Agenda for Change“ dargelegt, die 2012 vom Rat beschlossen wurde. Inhaltlich wird sich die EU EZA in Zukunft auf 2 Schwerpunktbereiche konzentrieren: 1) Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung sowie 2) breitenwirksames, nachhaltiges Wachstum für die menschliche Entwicklung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Im Rahmen des Beschlusses über den Mehrjährigen EU Finanzrahmen 2014 - 2020 einigte man sich im Europäischen Rat auch auf das Budget für den EEF 2014 - 2020. Falls die Maßnahme nicht umgesetzt würde, käme dies der Missachtung eines Beschlusses des Europäischen Rates gleich. Daher gibt es keine Alternative.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Laut Art. 1 Abs. 10 führen Union und EU MS eine Leistungsermittlung durch und zwar auf Vorschlag der EK.

Ziele

Ziel 1: Armutsminderung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aktuelle sozio-ökonomische Situation in 79 AKP Staaten	In einem Teil der 78 AKP Staaten, die unter das Cotonou Abkommen fallen, hat sich die sozio-ökonomische Situation für die Zielgruppen verbessert, was unter anderem auf Maßnahmen aus dem EDF zurückzuführen ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Landes- und Regionalprogramme für Maßnahmen der EU Entwicklungszusammenarbeit (EZA) mit den AKP Staaten

Beschreibung der Maßnahme:

Landesprogramme, Regionalprogramme und AKP - weite Programme

Die Landesprogramme orientieren sich an den Entwicklungsplänen der Partnerländer und somit an deren Bedarf, sie werden unter Einbeziehung von Regierung und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie in Koordination mit anderen Gebern vor Ort vorbereitet. Die offizielle Genehmigung dieser Programme erfolgt im Komitologieverfahren (EEF Ausschuss) in Brüssel, in dem auch Österreich vertreten ist.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
sozio - ökonomische Situation in den Partnerländern	verbesserte sozio - ökonomische Situation der Zielgruppen in den Partnerländern

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen		104.486	104.486	104.486	104.486	104.486

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Laut Beschluss des Europäischen Rates hat der 11. EEF die gleiche Laufzeit wie der neue Mehrjährige Finanzrahmen für das EU Budget 2014 - 2020, nämlich 7 Jahre.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
--	-----------	--------------

Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2043	1.261	0,23
--	-------	------

*zu Preisen von 2014

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2043 um 0,23 % des BIP bzw. 1.261 Mio. € (zu Preisen von 2014). Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind Annahmen des Bundesministeriums für Finanzen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen repräsentativ für „2014-2018“

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwand		104.486	104.486	104.486	104.486	104.486
Aufwendungen gesamt	104.486	104.486	104.486	104.486	104.486	104.486
Nettoergebnis	-104.486	-104.486	-104.486	-104.486	-104.486	-104.486

Erläuterung

Wie im Internen Abkommen beschrieben, erfolgen die Auszahlungen nach Bedarf, der von der EU Kommission ermittelt und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird. Bei den ab 2014 veranschlagten Beträgen handelt es sich daher um Schätzungen.

Die hier angeführten jährlichen Planauszahlungen beziehen sich ausschließlich auf den 11. EEF. Aus dem angegebenen Detailbudget werden jedoch auch die Restzahlungen aus früheren EEF (9. oder 10.EEF) abgerufen.

- Bedeckung

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen brutto		104.486	104.486	104.486	104.486	104.486
gem. BFRG/BFG		125.000	120.000	125.000	115.000	115.000

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen*)

*) Jahre, die ident mit den Folgejahren sind, werden nicht explizit ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Transferaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Ges. (ger. in €)
Repr. * .	Jährliche Ö EEF Beiträge	Bund	1	104.486.101	104.486.101

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	45.02.04.00 (Besondere Zahlungsverpflichtungen)	104.486	104.486	104.486	104.486	104.486
Die Bedeckung erfolgt gem. BFRG/BFG	45.02.04.00 (Besondere Zahlungsverpflichtungen)	125.000	120.000	125.000	115.000	115.000

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung ist im DB 45.02.04.00 (Besondere Zahlungsverpflichtungen) gegeben.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Bund		
Jahr	Einz.	Ausz.
2014	0,00	104,49
2015	0,00	104,49
2016	0,00	104,49
2017	0,00	104,49
2018	0,00	104,49
2019	0,00	104,49
2020	0,00	104,49
2021	0,00	0,00
2022	0,00	0,00
2023	0,00	0,00
2024	0,00	0,00
2025	0,00	0,00
2026	0,00	0,00
2027	0,00	0,00
2028	0,00	0,00
2029	0,00	0,00
2030	0,00	0,00
2031	0,00	0,00
2032	0,00	0,00
2033	0,00	0,00
2034	0,00	0,00

2035	0,00	0,00
2036	0,00	0,00
2037	0,00	0,00
2038	0,00	0,00
2039	0,00	0,00
2040	0,00	0,00
2041	0,00	0,00
2042	0,00	0,00
2043	0,00	0,00

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung sind Annahmen des Bundesministeriums für Finanzen.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.